

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom 22.09.2005 (Stand 01.05.2015)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

² Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.

Art. 2 Pflichten der Kantone

¹ Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

² Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

³ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Beitritt an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung. *

Art. 3 Interkantonales Organ

¹ Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.

² Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

³ Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Art. 4 Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

¹ Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:

- a* deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;
- b* seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

² Es ist überdies zuständig für:

- a die Änderungen der Vereinbarung;
- b die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
- c die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- d den Erlass einer Geschäftsordnung.

Art. 5 *Finanzierung*

¹ Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

Art. 6 *Beitritt*

¹ Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

Art. 7 *Austritt*

¹ Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.¹⁾

A1 Anhang 1: Begriffe und Messweisen

Art. A1-1

¹ Der Anhang 1 (Begriffe und Messweisen) wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes²⁾ in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Er kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB)

Haus der Kantone

Speichergasse 6

¹⁾ 12. 3. 2008

²⁾ BSG 103.1

3000 Bern 7

E-Mail: info@bpuk.ch

Er ist auch im Internet abrufbar unter

<http://www.bpuk.ch>

A2 Anhang 2: Skizzen

Art. A2-1

¹ Der Anhang 2 (Skizzen) wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes³⁾ in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Er kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB)

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3000 Bern 7

E-Mail: info@bpuk.ch

Er ist auch im Internet abrufbar unter

<http://www.bpuk.ch>

³⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.09.2005	12.03.2008	Erlass	Erstfassung	11-54
26.11.2010	26.11.2010	Art. 2 Abs. 3	geändert	-
24.05.2017	01.05.2015	Art. 2 Abs. 3	geändert	17-021

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.09.2005	12.03.2008	Erstfassung	11-54
Art. 2 Abs. 3	26.11.2010	26.11.2010	geändert	-
Art. 2 Abs. 3	24.05.2017	01.05.2015	geändert	17-021